



Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13.04.2005

Vorbemerkung:

Die drei der Anhörung zugrunde liegenden Gesetzentwürfe haben zum Ziel:

- Jugendhilfeleistungen stärker in einem Verbund von Qualität, Finanzierbarkeit und Eigenverantwortung auszugestalten,
- an den Schnittstellen verschiedener Kostenträger mehr Klarheit über die Zuständigkeiten herzustellen und durch Leistungs-, Zielgruppen- und Altersbegrenzungen die Kostenbelastung der kommunalen Haushalte zu mindern bzw. einzudämmen und
- durch Konkretisierungen Mindeststandards für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe festzulegen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge als Forum der öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit hat die Gesetzentwürfe und ihre Zielsetzungen aus einer umfassenden Perspektive betrachtet. Insgesamt ist anzumerken, dass die beabsichtigte Balance von Leistungen, ihre Finanzierbarkeit und die stärkere Klarstellung von Kostenzuständigkeiten nur teilweise erreicht wurde und dass die Erwartung, mit einer höheren Regeldichte Standards einlösen zu können, zumindest teilweise problematisch ist.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Regelungen eingegangen:

1) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BT- Drucksache 15/3676, 15/3986, 15/4045 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Ausschuss- Drucksache 15(12)444 (KICK)

Zu Nr. 3 (§ 6): Der Deutsche Verein befürwortet die Anpassung des Geltungsbereichs des Abs. 1 auf Umgangsberechtigte mit Aufenthalt im Ausland aus fachlicher Sicht. Wegen der damit verbundenen Leistungserweiterungen ist jedoch die Kostenfrage zu klären. Im übrigen fehlt ein Hinweis darauf, welcher örtliche Träger zur Beratung und Unterstützung der Umgangsberechtigten verpflichtet ist. Eine Konkretisierung erfolgt lediglich in der Gesetzesbegründung (Hinweis auf § 86).

Zu Nr. 4 (§ 8 a): Der Deutsche Verein sieht die Aufnahme des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl in das SGB VIII und die damit verbundene Präzisierung und Klärung der Rolle und Funktion des Jugendamtes grundsätzlich als sinnvoll und geboten an. Die Stellung Minderjähriger als Rechtssubjekt wird damit verstärkt. Wünschenswert wäre insgesamt eine deutlichere Herausarbeitung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der sozialen Dienste der öffentlichen und freien Träger. Auch wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen, die Regelung an anderer Stelle (z.B. in einem neuen § 43 oder bei § 50) aufzunehmen, bzw. die Sicherstellung des Kinderschutzes im Bereich freier Trägern bei den §§ 74 ff. zu regeln.

Die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung von Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bei Kindeswohlgefährdungen das Jugendamt zu informieren, wird innerhalb des Deutschen Vereins allerdings unterschiedlich bewertet. Die Zielrichtung der Regelung wird zwar grundsätzlich unterstützt. Es ergibt sich jedoch hierbei das Problem, dass die freien Träger befürchten, durch diese Regelung nicht mehr im eigenständigen Schutzauftrag des Gesetzes, sondern als „Verrichtungsgehilfen“ der öffentlichen Jugendhilfe zu handeln. Ebenso besteht die Gefahr, dass bei den Leistungsberechtigten Zweifel an der Wahrung der Anonymität entstehen, die das Vertrauen beschädigen können. Insbesondere für niedrigschwellige Angebote erhöht sich dadurch die Schwelle der Inanspruchnahme. Dies erscheint mit Blick auf die Rolle und Funktion freier Träger in der Beratung von Kind und Familie in Kindeswohl gefährdenden Situationen als problematisch. Zudem wäre eine Präzisierung des Adressatenkreises der Vereinbarungen wichtig: Sind dies alle Einrichtungen und Dienste von Trägern, die Leistungen im Gesamtbereich der Jugendhilfe erbringen (auch Jugendarbeit, Familienbildung etc.), oder aber in erster Linie Einrichtungen und Dienste im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.) und Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 23 ff.)?

Zu Nr. 5 (§ 10): Der Deutsche Verein begrüßt, dass durch den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vorgesehen ist, die Schulen ausdrücklich als vorrangig zur Förderung verpflichtete Träger zu erwähnen. Diese Änderung dient der Klarstellung, dass insbesondere die Schule bei sog. Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie und Dyskalkulie) – wie schon bisher – vorrangig zur Leistung verpflichtet ist und Leistungen der Jugendhilfe (z. B. nach § 35 a SGB VIII) nachrangig sind. Dies hat der Deutsche Verein auch in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) vom 11.10.2004 ausdrücklich gefordert.

Der Deutsche Verein begrüßt ebenso die durch das KICK vorgesehene Konkretisierung des Verhältnisses des SGB VIII zu den Leistungen der SGB II und XII in den neuen Abs. 3 und 4. Diese Regelungen dienen insbesondere im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II der Klarstellung, dass die dort genannten Leistungen des SGB II (§§ 3 Abs. 2, 14 bis 16) zwar vorrangig sind, Leistungen nach dem SGB VIII (insbesondere nach § 13 – Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe) aber daneben, also ergänzend und flankierend, gewährt werden können.

Zu den Nrn. 6 und 7 (§§ 18, 19): Der Deutsche Verein befürwortet die Erweiterung der Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I BGB und der Abgabe von Sorgerechtklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern aus fachlicher Sicht, obwohl Umfang und Folgen der Leistungserweiterung, insbesondere bei den Kosten, noch offen sind. Dies gilt auch für die Leistungserweiterung zu Nr. 7 (§ 19).

Zu den Nrn. 8 und 10 (§§ 22 a, 24 Abs. 4): Aus Sicht des Deutschen Vereins ist eine derart detaillierte Regelung im Bundesrecht nicht erforderlich, da die Ausgestaltung der Pflicht der Fachkräfte zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und anderen Trägern im Sinne einer wünschenswerten Vernetzungsidee aufgrund sozialpädagogischer Entscheidungen und gemäß den Bedingungen vor Ort dem Landesrecht oder der örtlichen Praxis überlassen werden kann. Eine solche Regelung beschränkt zudem den Landesrechtsvorbehalt des § 26 SGB VIII, nach dem die Länder das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regeln können. Das gleiche gilt für die Informations- und Beratungspflichten des geplanten neuen § 24 Abs. 4.

Zu Nr. 12 (§ 27): Der Deutsche Verein schlägt vor, den neuen Satz 3 des Abs. 2 zu streichen, da durch diese Regelung die Probleme nicht gelöst werden, sondern es insbesondere durch die Geltung der Vorschrift für alle Hilfearten zu einer Vermehrung der Probleme kommen wird. Zudem sieht § 27 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung bereits vor, dass die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet und notwendig sein muss. Durch die geplante Regelung ist die Erbringung der Hilfe im Ausland auch dann nicht mehr möglich, wenn die Hilfe ebenso geeignet wäre, wie eine Hilfe im Inland, aber z. B. kostengünstiger erbracht werden könnte. So wird insbesondere in grenznahen Gebieten eine Möglichkeit zur Kostensenkung verstellt. Zudem wird dadurch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten erheblich eingeschränkt. Im übrigen wäre es ggf. sinnvoller, eine solche Regelung im Rahmen des § 35 zu treffen.

Die Regelung des neuen Abs. 4 wird als Klarstellung begrüßt.

Zu Nr. 13 (§ 35 a): Die Stellung des § 35 a im SGB VIII ist innerhalb des Deutschen Vereins nicht unumstritten. Von den Kommunalen Spitzenverbänden wird z. T. vorgeschlagen, den § zu streichen und eine Zuständigkeit der Sozialhilfeträger für alle Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Die freien Träger argumentieren eher in Richtung einer Ausweitung der Vorschrift auf alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Hier könnte möglicherweise eine Lösung im Rahmen der vom Deutschen Verein vorgeschlagenen Einführung einer steuerfinanzierten monatlichen Geldleistung liegen, die (allen) Menschen mit Behinderung gewährt wird (vgl. Empfehlung des Deutschen Vereins zur Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes – Bundesteilhabegeld – vom 8. Dezember 2004). Die Details dazu müssten ggf. natürlich noch diskutiert werden.

Zu Nr. 15 (§ 36 a): Der Deutsche Verein begrüßt, dass die ursprünglich geplante Formulierung des Referatsentwurfes zu § 36 a Abs. 1 Satz 2: „Dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das

Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.“ im KICK wieder vorgesehen ist. Damit wird klargestellt, dass die Jugendhilfe nicht nur Kostenträger, sondern in erster Linie Leistungsträger ist und dass die Voraussetzungen der Hilfestellung auch dann eigenverantwortlich durch das Jugendamt zu prüfen sind, wenn sie gerichtlich angeordnet ist.

Im Hinblick auf Abs. 2 wird vorgeschlagen, den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern über einen erleichterten Zugang zu niedrig schwelligen Angeboten als „Kann-Regelung“ und nicht als „Soll-Regelung“ auszugestalten.

Zu Nr. 16 (§ 39 Abs. 4): Aus Sicht des Deutschen Vereins ist die Regelung des neuen Satzes 2 über die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zum einen missverständlich, da nicht deutlich wird, dass es um die Versicherung der Pflegeperson geht. Zum anderen kann sie zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. An dieser Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass nunmehr die hälftige Erstattung **nachgewiesener** Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung vorgesehen ist. Zudem besteht Diskussionsbedarf hinsichtlich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Die Regelung des neuen Abs. 6 wird als Klarstellung begrüßt.

Zu Nr. 17 (§ 40): Der Deutsche Verein sieht im Rahmen des neu eingefügten Satzes zum Umfang der Krankenhilfe Diskussionsbedarf hinsichtlich der Kostenfolgen. Auch sollte zumindest in der Gesetzesbegründung das Verhältnis der Krankenhilfe nach dem SGB VIII zu der nach dem SGB XII deutlich gemacht werden.

Zu Nr. 19 (§ 42): Der Deutsche Verein begrüßt, dass seine Anmerkungen zu Abs. 2 berücksichtigt wurden, wonach das Jugendamt während der Inobhutnahme berechtigt sein muss, alle zum Wohl des Kindes notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Zu den Datenschutzvorschriften Nrn. 27–34 (§§ 61-69): Der Deutsche Verein schlägt vor, in § 62 Abs. 3 die Möglichkeit der Datenerhebung bei Dritten im Falle der Kindeswohlgefährdung wieder einzuführen, wie dies im ursprünglichen Referatsentwurf vorgesehen war.

Zu Nr. 31 (§ 72 a): Der Deutsche Verein schlägt vor, den Satz 2 zu streichen. Die regelmäßige Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verursachen und Missbrauchsfälle nicht mit Sicherheit ausschließen. Es gibt zudem über die Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen hinaus auch andere Möglichkeiten, die Verpflichtung des § 72 a sicherzustellen. Diese Möglichkeiten sollten den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe belassen werden.

Zu Nr. 35 (§ 78 b): Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Vorschrift alle Hilfen zur Erziehung einschließt. Vollzeitpflege im Ausland wäre danach i.d.R. nicht mehr möglich, auch nicht bei Verwandten, da die Pflegepersonen i.d.R. nicht mit einem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland in Beziehung stehen.

Zu Nr. 36 (§ 86 Abs. 6): Durch das KICK ist die Beibehaltung des geltenden Rechts vorgesehen. Damit werden aus Sicht des Deutschen Vereins auch in Zukunft die damit verbundenen Fragen und Problemstellungen beim Übergang der Zuständigkeit und bei der Kostenerstattung entstehen.

Zu Nr. 41 (§ 89 f): Der Deutsche Verein regt weiterhin an, an der Einführung einer bereichsspezifischen Verjährungsregelung festzuhalten, wie dies schon in NDV 2002, S. 7 gefordert wurde (vgl. auch Begründung des ursprünglichen Referatsentwurfes).

Zu Nr. 44 (§ 90): Der Deutsche Verein befürwortet die Erweiterung des Leistungsangebotes, für das Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Er begrüßt weiterhin, dass im KICK keine bundeseinheitliche Regelung mehr zur näheren Ausgestaltung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgesehen ist. Damit wird die Anregung des Deutschen Vereins in seiner Stellungnahme vom 11.10.2004 aufgegriffen, die Regelung im Regierungsentwurf zu streichen.

Zu Nr. 50 ff. (§§ 98 ff.): Der Deutsche Verein begrüßt die Neuregelungen, da sie zu einer Verbesserung der Datenlage und einer Verfeinerung der Statistik führen. Dies hat der Deutsche Verein insbesondere im Rahmen der Diskussion zum § 35 a SGB VIII schon lange befürwortet. Es ist allerdings zu bedauern, dass die damit einhergehenden Kostenfolgen im Gesetzentwurf nicht ausreichend dargestellt wurden.

2) Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG), BT-Drucksache 15/4532

Der Deutsche Verein als Forum der freien und öffentlichen Träger weiß um die angespannte Lage der kommunalen Haushalte. Er unterstützt grundsätzlich Maßnahmen zur Kostendämpfung. Allerdings muss er - wie schon in seiner Pressemitteilung vom 11. August 2004 - darauf hinweisen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe Ausfluss des Sozialstaatsgebots sind. Das Sozialstaatsgebot schützt die Fürsorgeleistungen als unterstes Netz der sozialen Sicherung. Insofern haben die Träger der öffentlichen Fürsorge eine sich aus dem Sozialstaatsgebot der Verfassung ergebende Verpflichtung, Menschen, die bedürftig sind und sich selbst nicht helfen können, zu unterstützen. Daher dürfen notwendige bzw. erforderliche Verpflichtungen im Bereich der Fürsorge nicht von der finanziellen Ausstattung der Sozialleistungsträger abhängig gemacht werden.

3) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch BT- Drucksache 15/4158

Der Deutsche Verein lehnt den Gesetzentwurf des Bundesrates ab. Der Gesetzentwurf will die Integration junger Menschen, insbesondere mit Migrationshintergrund, in Staat und Gesellschaft verankern (Begründung). Den für die Betriebserlaubnis und Aufsicht zuständigen Behörden sollen deshalb Möglichkeiten eingeräumt werden, im Rahmen der Betriebserlaubnis hierauf durch Auflagen gezielt Einfluss zu nehmen. Das Anliegen einer Stärkung der Integrationsorientierung von Jugendhilfeangeboten (§ 1 SGB VIII) wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sind aus Sicht des Deutschen Vereins schon nach der bestehenden gesetzlichen Regelung ausreichend Möglichkeiten gegeben, im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung sicherzustellen, dass sich Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe am Postulat der Integration junger Menschen (z. B. mit Migrationshintergrund) in Staat und Gesellschaft orientieren. Zudem wird eine weitere Verstärkung der Regelungsdichte nicht für sinnvoll und erforderlich erachtet.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin - Mitte

Tel.: 0 30/6 29 80-0

Fax: 0 30/6 29 80-150

e-mail: info@deutscher-verein.de

www.deutscher-verein.de